



## Gemeindeverwaltung

### Bauverwaltung I Tiefbau

Schulackerstrasse 4  
4142 Münchenstein

### Stephan Lüthy

Sachbearbeiter Strassen & Verkehr  
stephan.luethy@muenchenstein.ch

061 416 11 52

### Reklame-Gesuch

gemäss Reklamereglement vom 4. Dezember 2017 und Verordnung zum Reklamereglement vom 6. März 2018

#### Gesuchsteller/in:

Name/orname: ..... Tel. G. ....

Strasse/Nr.: ..... Mail: .....

PLZ/Wohnort: .....

#### Grundeigentümer/in:

Name/Vorname: ..... Tel. P. ....

Strasse: ..... Tel. G. ....

PLZ/Wohnort: .....

#### Rechnungsempfänger/in:

Name/Vorname: ..... Tel. P. ....

Strasse: ..... Tel. G. ....

PLZ/Wohnort: .....

Art der Reklame: .....

Parzelle Nr. . ..... Strasse: .....

Grösse: .....

Das Gesuch ist mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen **per Mail an bauverwaltung@muenchenstein.ch** einzureichen.

Ort und Datum: .....

der/die Grundeigentümer/in: ..... der/die Projektverfasser/in: .....

.....

**Vor Erhalt der Bewilligung darf mit keinerlei Arbeiten begonnen werden.**

**Rückseite beachten!**

#### A Gesetzliche Grundlagen

Reklamereglement vom 4. Dezember 2017, genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am 18. Januar 2018, sowie Verordnung zum Reklamereglement vom 6. März 2018

#### B Gesuchsunterlagen

Dem Gesuch sind beizulegen:

1. Situationsplan im Massstab des Katasterplans mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern  
> Der genaue Standort der Reklame muss daraus ersichtlich sein.
2. Fassadenansicht mit der eingetragenen Reklame im Massstab 1:50 oder 1:100
3. Detailzeichnungen und Beschrieb der Reklame (Beleuchtung, Material, Farbe, etc.)

Stand: 04.10.2022

**Reklamegesuchs-Bewilligung / Reklamegesuchs-Abweisung** (durch die Gemeinde ausgefüllt)  
gemäss Reklamereglement vom 4. Dezember 2017 und Verordnung zum Reklamereglement vom 6. März 2018

Das Begehren wird bewilligt.

Das Begehren wird abgewiesen.

**Besondere Auflagen und Bedingungen der Bewilligung / Begründung der Abweisung:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Vor Erhalt der Bewilligung darf mit keinerlei Arbeiten begonnen werden. Die Weisungen auf Seite 3 und 4 (Auszug Reglement und Verordnung) sind integrale Bestandteile der Bewilligung.**

Bewilligungsgebühr: CHF .....  
(Die Rechnungsstellung erfolgt separat durch die Buchhaltung.)

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der einspracheführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist im Original oder in Kopie beizulegen.

Münchenstein, .....

**Bauverwaltung Münchenstein**

.....

Rainer Dietwiler  
Leiter Tiefbau

Beilage:

– Merkblatt Reklame-Gesuch - Auszug aus dem Reglement und Verordnung

# Reklame-Gesuch

## Merkblatt

### Auszug aus dem Reglement

#### 3. Temporäre Reklame

- 3.1 Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen mittels Kleinplakaten bis zu einer Grösse von 70 cm x 100 cm sowie Plakate zu Wahlen und Abstimmungen bis zu einer Grösse von F4 sind unter nachfolgenden Voraussetzungen ohne Bewilligung erlaubt:
- 3.1.1 Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmer, Fussgänger wie Fahrzeuge, gewährleistet sein (keine Sichtbehinderungen). Das Lichtprofil ist einzuhalten.
  - 3.1.2 Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag darf frühestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen; ausgenommen Wahl- und Abstimmungsplakate.
  - 3.1.3 Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Areal erfordert die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers; deren Einholung ist Sache der zuständigen Organisation.
  - 3.1.4 Spätestens 8 Tage nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen, ansonsten sie zu deren Lasten entfernt werden.
- 3.2 An öffentlichen Gebäuden und Schaltkabinen sind temporäre Reklamen verboten.
- 3.3 Bei Tram- und Buswartehäuschen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- 3.4 An Bäumen sind temporäre Reklamen so zu befestigen, dass die Rinde nicht beschädigt wird.
- 3.5 Das Anbringen von temporären Reklamen an den offiziellen Anschlagstellen (Anschlagkästen, Kulturtrommeln etc.) wird vom Gemeinderat speziell geregelt.

#### 4. Baureklamen

Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung freistehender Tafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen gestattet.

### Auszug aus der Verordnung

#### § 5 Beschaffenheit

<sup>1</sup> Die Reklamen müssen in Grösse, Farbe, Ausführung und Wirkung dem Standort angepasst werden.

<sup>2</sup> Verboten sind:

- die Verwendung von reflektierendem Material
- Leuchtbänder an den Konturen von Baukörpern
- die Verwendung von Wechsel- oder Blinklicht
- die Projektion von Filmen
- akustische Werbemittel
- Flutlicht auf ganze oder grössere Teile von Fassaden

#### § 6 Beleuchtung

<sup>1</sup> Über die Betriebszeiten hinaus darf die Beleuchtung von der Abenddämmerung bis um 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Zeitschaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr).

<sup>2</sup> Von dieser Regelung ausgenommen sind Reklamen an Tankstellen und Garagen. Hierfür gilt die Norm 640 882 der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute.

<sup>3</sup> Von dieser Regelung ausgenommen sind Reklamen auf durchgängig beleuchteten Anschlagstellen zur geografischen Information sog. Cityplänen.

<sup>4</sup> Für selbstleuchtende elektronische Reklamen (z. B. LED-Displays) gelten folgende besondere Anforderungen:

- Die Anlage darf eine maximale Leuchtdichte von  $L_m = \text{maximal } 500 \text{ cd/m}^2$  nicht überschreiten. Sie kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens situativ festgelegt werden.
- Die Leuchtkraft ist der Tageszeit und analog der Umgebungsbeleuchtung (Reduktion der Umgebungsbeleuchtung) anzupassen.
- Selbstleuchtende Reklamen und Displays sind zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ganz abzuschalten.
- Die Bildwechselrate muss mindestens 25 Sekunden betragen. Das kurze Zwischenschalten von hellen Seiten oder Lichtblitzen ist nicht zulässig.

## § 10 Baureklamen

<sup>1</sup> Baureklametafeln sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist generell befristet auf die Dauer der Bauarbeiten.

<sup>2</sup> Die Baureklame ist spätestens 1 Monat nach der behördlichen Bauabnahme zu entfernen.

<sup>3</sup> Wenn keine Baureklame aufgestellt wird, dürfen Anstelle derer einzelne befristete Firmenanschriften an Baugerüsten oder Baustelleneinrichtungen bis zu einer Größe von je 2.0 m<sup>2</sup> bewilligungsfrei angebracht werden. Abs. 1 u. 2 gelten analog.

## § 14 Gültigkeitsdauer

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für elektronische Reklamen (z. B. LED-Displays) wird immer befristet erteilt. Die Bewilligungsdauer beträgt maximal 10 Jahre.

<sup>3</sup> Die Bewilligung fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

<sup>4</sup> Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

## § 15 Ablauf der Bewilligung

Befristete oder temporäre Reklamen müssen nach Ablauf der Bewilligung umgehend entfernt werden. Dasselbe gilt für gegenstandslose oder beschädigte Reklamen.

## § 16 Ordentliche Gebühren

Die einmalige Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung beträgt minimal CHF 100.00, bzw. für:

1. Unbeleuchtete Schriften und Schilder an der Fassade, Flaggen etc.,  
je nach Fläche, pro m<sup>2</sup> CHF 120.00
2. Beleuchtete Reklameschilder und Leuchtkästen sowie Leuchtschriften  
je nach Fläche, pro m<sup>2</sup> CHF 150.00
3. Wimpel und Ähnliches, pro Anlage CHF 50.00
4. Reklamen wie Kuben, Prismen und dergleichen werden aufgrund ihrer  
Abwicklung berechnet.
5. Baureklamen und Reklamen mit einer Bewilligungsfrist bis 12 Monate  
pro m<sup>2</sup> CHF 40.00
6. Ankündigungen von Veranstaltungen, welche das Format gem. Ziffer 3.1  
des Reklamereglements übersteigen pro m<sup>2</sup> CHF 40.00
7. Plakatanschlagstellen auf nicht gemeindeeigenem Grund:  
Format  
F4 CHF 180.00  
F200 CHF 330.00  
F12 CHF 550.00  
F24 CHF 1100.00  
selbstleuchtende Reklamen und LED-Displays CHF 200.00 / m<sup>2</sup>
8. Für nicht bewilligte Gesuche wird die Hälfte der ordentlichen Gebühren, minimal jedoch CHF 100.00  
erhoben.